### Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

# Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht – eine Auswahl

#### Inhaltsübersicht

Qualifizierte Tatbestände

II. Kapitalband

III. Generalversammlung

IV. Schiedsklausel

### I. Qualifizierte Tatbestände

### A. Sacheinlage

«Die Gesellschaft übernimmt bei der [GRÜNDUNG ODER KAPITALERHÖ-HUNG] von [NAME, VORNAME INHABER/IN, HEIMATORT/STAATSAN-GEHÖRIGKEIT, WOHNSITZ] das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens [FIRMA] (CHE...), in [SITZ], gemäss Vertrag vom [DATUM] und Bilanz per [DATUM] mit Aktiven von CHF [BETRAG] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [BETRAG] zum Preis von CHF [BETRAG]. Hierfür erhält der Sacheinleger [ANZAHL] Namenaktien zu CHF [BETRAG].»<sup>1</sup>

### B. Sacheinlage mit weiterer Gegenleistung

«Die Gesellschaft übernimmt bei der [GRÜNDUNG ODER KAPITALERHÖHUNG] von [NAME, VORNAME INHABER/IN, HEIMATORT/STAATSANGEHÖRIGKEIT, WOHNSITZ] das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens [FIRMA] (CHE...), in [SITZ], gemäss Vertrag vom [DATUM] und Bilanz per [DATUM] mit Aktiven von CHF [BETRAG] und Passiven (Fremdkapital) von CHF [BETRAG] zum Preis von CHF [BETRAG]. Hierfür erhält der Sacheinleger [ANZAHL] Namenaktien zu CHF [BETRAG] sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF [BETRAG].»<sup>2</sup>

### C. Verrechnung (bei der Kapitalerhöhung)

«Bei der Kapitalerhöhung vom [DATUM] verrechnet ... [NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON] eine Forderung gegenüber der Gesellschaft in der

Art. 634 Abs. 4 OR. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben. Achtung: Statutenbestimmung und Publikationstext sind nicht identisch; betreffend Publikationstext vgl. Art. 45 Abs. 2 lit. a HRegV und Praxismitteilung EHRA

1/2023 S. 5, publiziert in REPRAX 2/2023, S.125 f.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 634 Abs. 4 OR. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben. Achtung: Statutenbestimmung und Publikationstext sind nicht identisch; betreffend Publikationstext vgl. Art. 45 Abs. 2 lit. a HRegV und Praxismitteilung EHRA 1/2023 S. 5, publiziert in REPRAX 2/2023, S.125 f.

Höhe von CHF [BETRAG], wofür [ER/SIE] [ANZAHL] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF [BETRAG] erhält.»<sup>3</sup>

### D. Verrechnung (bei der nachträglichen Leistung von Einlagen)

«Bei der nachträglichen Leistung von Einlagen vom [DATUM] verrechnet [NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON] eine Forderung gegenüber der Gesellschaft in der Höhe von CHF [BETRAG] wofür die bisher zu [BETRAG] Prozent liberierten Namenaktien als voll liberiert gelten.»<sup>4</sup>

### E. Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (bei der Kapitalerhöhung)

«Bei der Kapitalerhöhung vom [DATUM] wurde der Erhöhungsbetrag im Umfang von CHF [BETRAG]<sup>5</sup> durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital liberiert.»<sup>6</sup>

## F. Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital (bei der nachträglichen Leistung von Einlagen)

«Bei der nachträglichen Leistung von Einlagen vom [DATUM] wurde frei verwendbares Eigenkapital im Umfang von CHF [BETRAG] <sup>7</sup> umgewandelt, womit die bisher zu [BETRAG] Prozent liberierten Namenaktien als voll liberiert gelten.»<sup>8</sup>

Das Gesetz verlangt die Erwähnung des Erhöhungsbetrags nicht; der Vollständigkeit halber wird empfohlen, diesen dennoch zu erwähnen.

Das Gesetz verlangt die Erwähnung des Erhöhungsbetrags nicht; der Vollständigkeit halber wird empfohlen, diesen dennoch zu erwähnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 634a Abs. 3 OR. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben. Achtung: Statutenbestimmung und Publikationstext sind nicht identisch; betreffend Publikationstext vgl. Art. 45 Abs. 2 lit, c HRegV.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 634*b* Abs. 2 i.V.m. Art. 634*a* Abs. 3 OR. Die Generalversammlung kann die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben. Achtung: Statutenbestimmung und Publikationstext sind nicht identisch; betreffend Publikationstext vgl. Art. 45 Abs. 2 lit. c HRegV.

Art. 652d Abs. 3 OR. Auch wenn das Gesetz dies nicht explizit festhält, kann die Generalversammlung die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben; vgl. dazu Faktenblatt Nr. 4 zum Thema Liberierung, publiziert in REPRAX 4/2022 S. 157.

Art. 634b Abs. 2 i.V.m. Art. 652d Abs. 3 OR. Auch wenn das Gesetz dies nicht explizit festhält, kann die Generalversammlung die Statutenbestimmung nach zehn Jahren aufheben; vgl. dazu Faktenblatt Nr. 4 zum Thema Liberierung, publiziert in REPRAX 4/2022 S. 157.

### II. Kapitalband9

### A. Mit der Möglichkeit zur Erhöhung und Herabsetzung

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum [DATUM] das Aktienkapital ein oder mehrere Male bis auf einen Maximalbetrag von CHF [BETRAG] liberiert<sup>10</sup> zu CHF [BETRAG] (Obergrenze) zu erhöhen, durch Ausgabe von [AKTIEN-ART]<sup>11</sup>, resp. bis auf einen Minimalbetrag von CHF [BETRAG], liberiert<sup>12</sup> zu CHF [BETRAG] (Untergrenze) herabzusetzen, durch Vernichtung von [AKTIENART] oder durch Herabsetzung des Nennwerts von [AKTIENART]. Das Bezugsrecht bei der Erhöhung wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre. [EV. FÜR DIE NAMENAKTIEN GELTEN DIE VINKULIERUNGSBESTIMMUNGEN GEMÄSS STATUTEN.] [EV. DIE VORZUGSAKTIEN GEWÄHREN VORRECHTE BEZÜGLICH (...) GEMÄSS STATUTEN]»

### B. Mit der Möglichkeit nur zur Erhöhung

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum [DATUM] das Aktienkapital ein oder mehrere Male bis auf einen Maximalbetrag von CHF [BETRAG] liberiert<sup>13</sup> zu CHF [BETRAG] (Obergrenze) zu erhöhen, durch Ausgabe von [AKTIEN-ART]<sup>14</sup>. Eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands wird ausgeschlossen. Die untere Grenze des Kapitalbands entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital. Das Bezugsrecht wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über die Verwendung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft und unter Wahrung der Gleichbehandlung der Aktionäre. Für die neuen Namenaktien gelten die Vinkulierungsbestimmungen der Statuten. [EV. FÜR DIE NAMENAKTIEN GELTEN DIE VINKULIERUNGSBESTIMMUNGEN GEMÄSS STATUTEN.] [EV. DIE VORZUGSAKTIEN GEWÄHREN VORRECHTE BEZÜGLICH (...) GEMÄSS STATUTEN]»

<sup>9</sup> Art. 653s und 653t OR. Siehe dazu auch Praxismitteilung EHRA 2/2023; publiziert in REPRAX 3/2023, S. 190 ff.

Der Liberierungsgrad fehlt zwar in Art. 653t Abs. 1 OR; dennoch wird wärmstens empfohlen, diesen in die Ermächtigungsklausel aufzunehmen (es war kaum die Absicht des Gesetzgebers, die Festlegung des Liberierungsgrads dem Verwaltungsrat zu überlassen; es wird sich um ein gesetzgeberisches Versehen handeln).

Entgegen dem Wortlaut von Art. 653t Abs. 1 Ziff. 4 OR ist nach Ansicht des EHRA die Angabe von Anzahl und Nennwert der Aktien nicht zwingend notwendig. Vgl. dazu im Detail Praxismitteilung EHRA 2/2023; publiziert in REPRAX 3/2023, S. 190 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Fn 10.

<sup>13</sup> Vgl. Fn 10.

Entgegen dem Wortlaut von Art. 653t Abs. 1 Ziff. 4 OR ist nach Ansicht des EHRA die Angabe von Anzahl und Nennwert der Aktien nicht zwingend notwendig. Vgl. dazu im Detail Praxismitteilung EHRA 2/2023; publiziert in REPRAX 3/2023, S. 190 ff.

### III. Generalversammlung

### A. Tagungsort

«Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.15

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.<sup>16</sup>

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.<sup>17</sup>

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind 18

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.<sup>19</sup>»

### B. Virtuelle Generalversammlung

«Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.<sup>20</sup>

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

- 1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
- 2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- 3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- 4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.<sup>21</sup>

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.<sup>22</sup>»

<sup>15</sup> Art. 701a Abs. 1 OR.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Art. 701*a* Abs. 2 OR.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Art. 701*a* Abs. 3 OR.

Art. 701b OR. Siehe dazu auch Praxismitteilung EHRA 1/2023, S. 3 f., publiziert in REPRAX 2/2023, S. 123 f.

<sup>19</sup> Art. 701c OR.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Art. 701d OR. Sie dazu auch Praxismitteilung EHRA 1/2023, S. 4 f, publiziert in REPRAX 2/2023, S. 124 f.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Art. 701e OR,

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Art. 701f OR.

### IV. Schiedsklausel<sup>23</sup>

«Alle gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, unter Ausschluss von Angelegenheiten, die dem summarischen Verfahren nach Artikel 250 lit. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung unterliegen [und unter Ausschluss von Klagen auf Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel], sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist [SITZ DER GESELLSCHAFT/ANDE-RER STADT IN DER SCHWEIZ]

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [GEWÜNSCHTE SPRACHE].»24

<sup>23</sup> Art. 697n OR.

Zu finden unter https://www.swissarbitration.org/wp-content/uploads/2022/11/Supplemental\_Swiss\_Rules\_for\_Corporate\_Law\_Disputes\_DE.pdf. Ebenfalls dort zu finden sind mögliche zusätzliche Inhalte für eine statutarische Schiedsklausel und eine ergänzende Schiedsordnung für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten.